

Schulbegleitung/Schulassistenz in Schulen

Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Leistungen sowie Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Stand 26.02.2018 – erstellt von Beate Lachenmaier, Caritasverband für Stuttgart e.V.

SGB V und SGB XI

SGB V und SGB XI	Problemstellung	Rechtsurteile, Handlungsbedarfe
<p>Die Krankenkassen erbringen medizinische Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB V auch in Schulen. Diese darf aber nicht allgemein der Bewältigung von Anforderungen des Schulalltags dienen (für diesen Fall greift die sozial- und jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe), sondern muss vorrangig medizinisch-pflegerisch begründet sein.</p> <p>Entscheidend ist, dass die vorgenommenen Pflegemaßnahmen nur durch eine bestimmte Krankheit verursacht sind, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit bzw. Krankheitsbeschwerde zu heilen bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten. Voraussetzung ist zudem eine entsprechende ärztliche Verordnung.</p> <p>Die Maßnahmen können durch Pflegefachkräfte oder Laien erbracht werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzungsprobleme bei der Versorgung mit Hilfsmitteln i.S.v. § 31 Abs. 1 SGB IX. Die Krankenkassen müssen nach § 33 Abs. 1 Var. 3 SGB V solche Hilfsmittel erbringen, die erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen (§ 33 Abs. 1 Var. 3 SGB V). 2. Erforderlich ist die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe. Es muss sich um ein sog. Grundbedürfnis des täglichen Lebens handeln, das nicht nur einen bestimmten Lebensbereich betrifft. Als allgemeines Grundbedürfnis ist grundsätzlich auch die Erfüllung der Schulpflicht anerkannt, weshalb Schüler insoweit die erforderliche Hilfsmittelversorgung erhalten. 3. Nicht umfasst ist hingegen die Studierfähigkeit; daher trifft die Krankenkasse keine Leistungspflicht für schulspezifische Hilfsmittel in der gymnasialen Oberstufe. Hier kommen nur die subsidiären Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) in Betracht. 	

SGB VIII

SGB VIII	Problemstellung	Rechtsurteile, Handlungsbedarf
<p>Das Leistungsrecht für behinderte Schüler wird dadurch verkompliziert, als dass auch die Träger der Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung leisten. Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hinsichtlich des Anspruchsinhalts verweist § 35a Abs. 3 SGB VIII u.a. auf § 54 SGB XII, d.h. die Träger der Jugendhilfe erbringen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Sie sind insoweit Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 SGB IX. Sachlich zuständig sind die örtlichen Träger (Landkreise, Stadtkreise...).</p> <p>Das Verhältnis zu den von den Sozialhilfeträgern erbrachten Eingliederungshilfen regelt § 10 Abs. 4 SGB VIII. Nach § 10 Abs. 4 S.1 SGB VIII haben die Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen der Jugendhilfe; das gilt nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII aber <u>nicht für Hilfen zur Eingliederung für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche</u>. Daraus folgt also, dass die Jugendhilfeträger nur für seelisch behinderte Schüler Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung erbringen, während die Sozialhilfeträger für geistig und körperlich behinderte Schüler zuständig sind.</p> <p>Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII kann Landesrecht speziell (aber auch nur) für Leistungen der Frühförderung regeln, dass diese unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt wird. In Ba-Wü ist hierfür der Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 29 LKJHG).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfeträgern, etwa bei Mehrfachbehinderten. Die Unterscheidung nach der Behinderungsart wird, auch im Hinblick auf die uneinheitlichen gerichtlichen Zuständigkeiten, als unbefriedigend empfunden, ohne dass allerdings bislang Einigkeit darüber erzielt werden konnte, ob und in welchem Teilsystem diese Leistungen zusammengeführt werden sollten. 2. Teilweise werden Kinder in die KJP geschickt, um das § 35a SGB VIII Gutachten (notwendig für Schulbegleitung) erstellen zu lassen. In fast allen Fällen wäre die Schule zuständig einen Hilfeprozess mit der Familie und dem JA in Gang zu setzen. Oft ist die Schulbegleitung nach §35a nicht die richtige Hilfe, da die Auffälligkeiten der Kinder zu einem sehr hohen Prozentsatz im familiären Rahmen entstehen und im Handlungsfeld Schule maximal gelindert, aber niemals bearbeitet werden können (richtig wäre SPFH, Familientherapie..) 3. Der §35a SGB VIII ist der einzige Paragraph, der sich an die Kinder und nicht an die Familien richtet. Daraus entsteht in der Praxis die Möglichkeit für Eltern, sich jeglicher pädagogischer Auseinandersetzung über ihr Kind mit den Fachkräften zu verweigern und die Hilfe rein funktional auf den Alltag in der Schule auszurichten. Diese Fälle scheitern in der Praxis häufig, weil die Schulbegleitung gar nicht den gewünschten Effekt bringen kann. Erfolgreich sind die Fälle, in denen die Eltern sich für eine Kombination aus Hilfe zur Erziehung (SPFH nach § 31 SGB VIII) und Schulbegleitung öffnen und eine Auseinandersetzung in der Schule mit den Lehrern, aber auch in der Familie möglich ist. 	<p>Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Rechtsprechung des BSG für das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Schule an. Aufgrund des Verweises in § 35a Abs. 3 SGB VIII u.a. auf § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII sind die sozialhilferechtlichen Grundsätze auch auf seelisch behinderte Schüler anwendbar. Anwendbar sei daher auch § 12 Abs. 1 EinglVO. Es bejaht eine <u>Zuständigkeit der Schulträger nur im pädagogischen Kernbereich der Schule, zu dem aber der Integrationshelfer nicht zählt</u>.</p> <p>Der Fokus auf das Kind und seine Symptome ist in der Praxis in vielen Fällen des §35a kontraproduktiv, der Weg über §35a aber für Familien die einzige Möglichkeit eine Schulbegleitung über das JA zu bekommen. Theoretisch ist eine Schulbegleitung zwar auch nach §27 SGB VIII möglich, wird aber in der Praxis nicht angewandt und wenn dann nur über kurze Zeiträume mit wenig Stunden.</p> <p>Die Vermeidung von Abgrenzungsproblemen würde z.B. schwerer behinderte Kinder mit autistischen Störungen, die sehr stark auf Hilfe von anderen angewiesen sind (und sonstigen mehrfachbehinderten Kindern) die nötige Fachkompetenz zukommen lassen, die sie benötigen. Diese ist in der Jugendhilfe oft nicht gegeben (körperliche Beeinträchtigung, Pflege, Assistenz, Fachwissen...). Studien zeigen, dass eine pädag. Qualifizierung der Schulbegleiter vor allem im SGB VIII notwendig ist.</p>

SGB XII und EinglVO

SGB XII und EinglVO § 12	Problemstellung	Rechtsurteile, Handlungsbedarf
<p>Nach § 19 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen erbracht, soweit den Leistungsberechtigten bzw. ihren Angehörigen die Aufbringung der Mittel nicht zumutbar sind. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 92 SGB XII, der bei Leistungen außerhalb von stationären auf die Leitungsart abstellt: Grundsätzlich zumutbar sind nach § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII lediglich die Kosten des Lebensunterhalts bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (vgl. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Sofern also die Berechtigten bzw. ihre Angehörigen überhaupt nach den §§ 82ff, 90f SGB XII zur Einkommens- und Vermögensanrechnung herangezogen werden können, <u>sind mithin nur die Kosten für den Lebensunterhalt zu erbringen; von der Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe selbst sind sie befreit.</u></p> <p>Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Zu diesen Leistungen zählen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Der Inhalt der Leistungspflicht wird konkretisiert durch den auf § 60 SGB XII beruhenden § 12 EinglVO. Diese Hilfe umfasst danach namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern. - Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen, und 	<p>1. Das Verfahren von Antragstellung bis zur Genehmigung oder Ablehnung einer Schulbegleitung ist sehr langwierig und undurchschaubar (s. Anlage). Schulbegleitung ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Genehmigt werden i.d.R. die Kosten für ungelernete Mitarbeiter (FSJ, BFD, Vorpraktikanten). Diese wechseln jedoch jährlich. Lediglich Eltern, die äußerst informiert und durchsetzungsfähig sind, erhalten in sehr vereinzelt Fällen eine Zusage für eine Fachkraft (Bsp. Die Klage eines Elternteils auf eine Fachkraft zog sich über die Schulzeit hinaus bis der Junge in einem FuB untergebracht wurde).</p> <p>2. In der Praxis zeigt sich, dass die Schulbegleitung i.d.R. nicht nur in den „erlaubten“ Tätigkeitsfeldern aktiv wird, sondern darüber hinaus auch häufig in pädagogisch-unterrichtlichen Zusammenhängen. <i>So helfen sie bei der Umsetzung von Übungssequenzen oder leiten und beaufsichtigen Kleingruppen. Sie reduzieren Lernangebote je nach Unterstützungsbedarf der Schüler oder erweitern diese.</i> Die genaue <u>Abgrenzung zwischen erlaubter alltagspraktisch-pflegerischer Tätigkeit und unerlaubter pädagogisch-unterrichtender Tätigkeit ist in der Praxis nicht möglich.</u> Oftmals wird aber auch eine qualifizierte Schulbegleitung notwendig, da die Arbeit doch in den pädagogisch-unterrichtenden Bereich hineingeht, besonders bei der inklusiven Beschulung. Daraus erwächst das</p>	<p>Zu klären ist, in welchem Verhältnis das schulbezogene Bestimmungsrecht der Schulaufsichtsbehörden bzw. ein entsprechendes Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu den Leistungsverpflichtungen des Sozialleistungsträgers steht (vgl. BVG 2005 = der Sozialhilfeträger ist an Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung eines schulpflichtig behinderten Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart gebunden. Es ist der Prüfung der Schulbehörde vorbehalten, in welchem Umfang eine bestimmte, nach den Bestimmungen des Schulrechts vorgesehene Beschulung den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Behinderten entspricht). Dies gilt auch, wenn diese Entscheidung für die Sozialhilfe Kosten verursacht, die bei dem Besuch einer Sonderschule nicht notwendig geworden wären, etwa für einen Schulbegleiter.</p> <p>Die Entscheidung des BSG 2012 hat zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Schul- und Sozialhilfeträger bei der Beschulung von behinderten Kindern in allgemeinen Schulen Stellung genommen. Ausgangspunkt der Entscheidung sind die §§ 53 Abs. 1 S. 1 (nach der Besonderheit des Einzelfalles) und 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 Eingliederungs-VO, denen ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde liegt: „Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören“.</p> <p>Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogi-</p>

<p>- Hilfe zu Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.</p> <p>Nach § 54 Abs.1 Nr. 1 Hs. 2 SGB XII bleiben die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt. <u>Damit wird klargestellt, dass die Sicherstellung der Schulbildung auch bei behinderten Kindern allein den Schulträgern obliegt.</u></p> <p>Die Sozialhilfeträger sind, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, Rehabilitationsträger i.S. v. § 6 SGB IX. In Ba-Wü sind dies die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§97 Abs. 3 SGB XII, § 2 AG SGB XII BW).</p> <p>Das BSG behandelt das Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Schulverwaltung nicht nur unter dem Aspekt der Kernbereichsdoktrin. Vielmehr gilt auch außerhalb des Kernbereichs der Nachranggrundsatz (§ 2 SGB XII). Für diesen reicht es allerdings nicht aus, dass ein Anspruch gegen einen vorrangig Leistungsverpflichtenden besteht. Vielmehr muss dieser auch tatsächlich Leistungen erbringen. <u>Auch außerhalb des pädagogischen Kernbereichs der Schule kann also eine Zuständigkeit der Schulverwaltung zu bejahen sein, also auch für Schulbegleiter.</u> Allerdings lässt sich <u>dieser Anspruch für den Einzelnen regelmäßig nicht realisieren, weil das Schulrecht anders als das Sozialhilferecht keine individualisierten Eingliederungsansprüche vorsieht.</u></p> <p><u>Folgende Leistungen von Schulbegleitern innerhalb des Unterrichts wurden als typische Hilfen für eine angemessene Schulbildung eingeordnet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation des Arbeitsplatzes - Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien - Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten - Aufpassen, Informationen von der Tafel abschreiben - (simultane) Übersetzung des Unterrichts (Gebärdendolmetscher) - Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration - Wiederholung der Arbeitsanweisungen - Ermutigen - Arbeitshaltung unterstützen, Anleitung zum Durchhalten, Arbeiten 	<p>für die Finanzierung der Schulbegleiter zentrale Problem, den pädagogischen Kernbereich der Schule von den sozialrechtlichen Aufgaben der Eingliederungshilfe zu unterscheiden.</p> <p>An Exkursionen oder Schullandheimaufenthalten können die behinderten Kinder nur teilnehmen, wenn die Schulbegleitung dabei ist. Dies sprengt jedoch die genehmigten Wochenstunden.</p> <p>Oft wird von Lehrern die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Inklusionskindes im Unterricht und während der Pausen den FSJlern übergeben.</p> <p>3. Schulbegleitung hilft dem Kind, sich an das bestehende Schulsystem anzupassen. Sie sollte daher nur solange eingesetzt werden, bis die Schule in der Lage ist, behinderte Kinder aufzunehmen und zu unterrichten. Die 1:1 Orientierung oder die bisher ungenügende Implementierung der Maßnahmen in den Bildungsbereich ist ebenfalls in den Blick zu nehmen.</p> <p>Individuelle, auf das einzelne Kind ausgegerichtete pädagogische Zielvereinbarungen in der Schule fehlen.</p> <p>Eine „Schulbegleitung“ im Hort bzw. in der Nachmittagsbetreuung muss neu beantragt werden. Es gibt kein Automatismus.</p> <p>4. Eltern haben i.d.R. kein Mitspracherecht bei der Auswahl des Schulbegleiters. Für die Schulbegleiter gibt es keine Kriterien im Hinblick auf Qualifikation, Schulungsnach-</p>	<p>schen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, der sich der Gesetzessystematik nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen bestimmt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich anordnet, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. Zudem normiert § 54 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützender Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt damit außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers“.</p> <p>Unbeantwortet bleibt die Frage, ob nicht auch sonderpädagogische Leistungen Bestandteil des pädagogischen Kernbereichs namentlich einer Sonderschule sein könnten, was wiederum zur Folge haben müsste, dass in diesem Bereich keine sozialhilferechtlichen Hilfen greifen könnten oder gar dürften.</p> <p>Der Deutsche Verein empfiehlt daher die Schulbegleitung in eine Systemische Assistenz (Zuständigkeit Schule, da dort als Mitarbeiter angestellt) und persönliche Assistenz (Zuständigkeit Eingliederungshilfe, da personenzentriert für das einzelne Kind zuständig)</p> <p>Das Bundessozialgericht definiert in einem weiteren Urteil 2012 den „Kernbereich der Schule“ etwas näher: Zu dem Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen</p>
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> - Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung - Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung - Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten - Ruhephasen ermöglichen, Schonraum ermöglichen und beaufsichtigen - Erkennen und vermeiden von Überforderungssituationen - Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten - Strukturierung von freien Unterrichtssituationen - Rückkoppelung mit Lehrkraft - Emotionale Stabilisierung - Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten - Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht <p><i>Der Schulbegleiter soll die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen, den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.</i></p> <p><u>Leistungen die einen typischen Eingliederungshilfebedarf begründen sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung, pünktlich zu erscheinen - Sachen ein- und auspacken - Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten - Aufsicht, dass Schüler nicht unkontrolliert das Schulgelände verlässt - Sinnvolle und altersangemessene Pausengestaltung - Führen von Einzelgesprächen - Unterstützung der Integration im Klassenverband - Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung - Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung - Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen - Unterstützungsleistungen bei An- und Auskleiden - Unterstützung bei Toilettengängen - Unterstützung bei den Mahlzeiten - Hilfe bei Treppengängen - Unterstützung beim Raumwechsel - Ruhephasen ermöglichen - Emotionale Stabilisierung - Hilfe in Konfliktsituationen - Hilfe bei Orientierung in neuer Umgebung - Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern 	<p>weise oder sonstige Anforderungskataloge.</p> <p>5. Das lange Genehmigungsverfahren veranlasst das Schulverwaltungsamt dazu, bei Leistungserbringern nach einem bestimmten Kontingent an Schulbegleitern anzufragen. Das wirtschaftliche Risiko jedoch liegt vollumfänglich bei den Leistungserbringern/Trägern, da diese auf Verdacht einstellen und ggf. einen Personalüberhang in Kauf nehmen (müssen).</p> <p>In Regelschulen ist ein Schulbesuch oft an die Anwesenheit eines Schulbegleiters geknüpft. Ist dieser krank oder nicht da, darf das Kind nicht zur Schule (bzw. wird nicht eingeschult).</p> <p>Die Genehmigung einer Schulbegleitung enthält lediglich das am Kind zu erbringende Stundenkontingent. Anleitung und Verwaltung sind Eigenleistungen der Leistungserbringer.</p>	<p>Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll. Weil auch Schulbegleiter die Aufgabe haben, dazu beizutragen das die staatlichen Lernziele erreicht werden, müssten eigentlich auch sie dem Kernbereich angehören – eine Konsequenz, die immerhin einzelne aus der Perspektive des Schulrechts argumentierende Sozialgerichte auch ziehen.</p> <p>Das LSG Ba-Wü hat 2007 anerkannt, dass der Anspruch eines behinderten Schülers auf Eingliederungshilfe auch den Schulbegleiter umfasse, und zwar auch in Sonderschulen. Es hat diesen Anspruch 2013 nochmals bekräftigt und in Anlehnung an die seither ergangene BSG-Rechtsprechung klargestellt, dass die Schulbegleitung nicht zum pädagogischen Kernbereich der Schule zählt.</p> <p>LSG Ba-Wü 2018 bekräftigte einen Anspruch auf eine Schulbegleitung in einer Förderschule für behinderte Kinder. Flankierend zum Unterricht sind Hilfen wie z.B. die Beachtung von Anweisungen der Lehrkräfte, Begleitung während Rückzugsphasen, Aufsicht in Gefahrensituationen, Verhinderung von Weglaufen etc. Hilfen die nicht in den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit falle. Sie begleiten die pädagogische Arbeit und sichern diese ab. Sie sind flankierend zum Unterricht erforderlich damit der Schüler das pädagogische Angebot überhaupt wahrnehmen kann. Revision zum BSG wurde zugelassen, da bislang noch keine Entscheidung zur inklusiven Beschulung in Förderschulen vorläge.</p>
--	--	--

Schulgesetz Baden-Württemberg

SchG Ba-Wü und FAG	Problemstellung	Rechtsurteile, Handlungsbedarf
<p>Das Schulwesen des Landes Ba-Wü gliedert sich nach § 4 Abs. 1 SchG in die Schularten Hauptschule und die Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, die Gemeinschaftsschule und die Sonderschule.</p> <p>Die Sonderschule dient nach § 15 Abs. 1 SchG der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können.</p> <p>Nach § 15 Abs. 4 SchG ist die Förderung behinderter Schüler auch Aufgabe in den anderen Schularten.</p> <p>Die Gemeinden und Landkreise sind als Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 28 SchG) zuständig für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen unter Einschluss aller anfallenden Sachkosten. Der Staat trägt demgegenüber die Verantwortung für die Bildungsziele, die Lehrpläne, die Unterrichtsgestaltung und die Anstellung der Lehrkräfte. Seine Behörden üben zudem die Aufsicht über die Schulen aus (§§ 33 – 35 SchG).</p> <p>Das staatliche Schulamts entscheidet gemäß § 82 Abs. 2 SchG darüber, ob eine Pflicht zum Besuch der Sonderschule im Einzelfall besteht und bejahendenfalls auch darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15 Abs. 1 SchG) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist.</p> <p>Zeitgleich mit den Änderungen des Schulgesetzes zum 1.8.2015 trat zudem das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklKomAusglG) in Kraft. Es regelt den finanziellen Ausgleich für die Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten, z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Schulkosten einen Pro-Kopfbetrag für jeden Schüler, der aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult wird; Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind allerdings nur mit hälftigem Prokopfbetrag berücksichtigt. - Vollständiger Ersatz baulicher Aufwendungen, wenn diese nur deshalb entstanden sind, weil infolge der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für die inklusive Beschulung Umbauten erfolgen mussten. - Gegenüber Trägern der Eingliederungshilfe (Jugend- und Sozialhilfe) mit ihrem pauschalierten Finanzausgleich für die kostentragenden Stadt- und Landkreise in Form von Prokopfbeträgen für alle Schüler, denen Leistungen nach § 35a SGB VIII bzw. § 53, 54 SGB XII zur Sicherstellung der inklusiven Beschulung gewährt wurden. <p>Nach § 15 Abs. 1 FAG trägt das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des</p>	<p>Aufgaben und Finanzverantwortung für Schulbegleiter</p> <p>Das Verhältnis zwischen schul- und sozialhilferechtlicher Verantwortung und Lastentragung stellt sich speziell bei Schulbegleitern, die während der Schulzeit und ggf. auch auf dem Weg von und zur Schule die behinderungsbedingten Schwierigkeiten begegnen. Probleme treten hier nicht nur auf, wenn die Schüler in allgemeinen Schulen inklusiv beschult werden. Auch Sonderschulen gewähren offenbar bisweilen Ansprüche auf Schulbegleiter oder werden dazu durch die Gerichte gezwungen. Die Tatsache, dass es offenbar auch in Sonderschulen einen nicht aus dem allgemeinen Schuletat gedeckten Bedarf nach Schulbegleitern gibt, wirkt sich auch auf die Überleitung von Zuweisungen im Rahmen des Schulversuchs in Ba-Wü aus: hier werden zwar die erhöhten Personal- und Sachkosten von den Sonder- an die allgemeinen Schulen weitergegeben; diese umfassen aber nicht die Kosten für Schulbegleiter.</p> <p>Höchstrichterlich nicht geklärt ist allerdings die Kompetenz der Sozialhilfeträger, wenn das Landesschulrecht ein staatliches Bestimmungsrecht hinsichtlich des Lernortes grundsätzlich ausschließt. Unter diesen veränderten schulrechtlichen Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, ob die grundsätzlich allein den Erziehungsberechtigten überlassene Entscheidung eine Bindungswirkung auslöst, die der Tatbestandswirkung der Entscheidung der Schulverwaltung entspricht oder ihr zumindest nahekommt. Das BVG stütze seine zweite Entscheidung ausdrücklich auf das Grundrecht der Eltern zum elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) um deutlich zu machen, dass auch daraus eine Bindungswirkung für die Sozialhilfeträger folgen kann. Sollte der Gesetzgeber die Entscheidung über den Lernort behinderter Kinder weitgehend den Erziehungsberechtigten übertragen, ist aufgrund der divergierenden Rechtsprechung zumindest unsicher, ob noch eine Bindungswirkung der Sozialhilfeträger besteht. Daraus entstünde das Problem, dass letztlich Entscheidungen von Sozialhilfeträgern mittelbar mitentscheidend wären für eine zentrale Schullaufbahnentscheidung.</p>	<p>Das Bestimmungsrecht der Schulverwaltung und das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten sollten daher eine Finanzierungsverantwortung der Schulverwaltung auslösen. Das dient den Interessen der Betroffenen, die eine schulische Bildung „aus einer Hand“ erhalten.</p> <p>Die (Schul-) <u>systembezogenen</u> Aufgaben geraten durch die Sozialhilfefinanzierte Schulbegleitung aus dem Blick. Einerseits ist die Schule verpflichtet inklusive Strukturen aufzubauen und kann nicht dauerhaft die Aufgabe der Inklusion auf den Sozialhilfeträger verlagern, aber solange keine inklusiven Strukturen vorhanden sind, dürfen die betroffenen Kinder und Jugendliche nicht die Leittragenden sein.</p> <p><u>Überarbeitung der Definition</u> von Schulaufsicht wäre notwendig (Z.B. Schulaufsichten sind Personen, die Kinder- und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinische Versorgung und/oder auch Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher</p>

<p>SchG für Ba-Wü. Das sind gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 FAG insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.</p> <p>Den Schulen – seit 2014/2015 auch den Sonderschulen - werden danach die notwendigen Lehrerwochenstunden grundsätzlich als Budget zugewiesen. Bestandteil der Lehrerwochenstunden ist dabei namentlich auch die sonderpädagogische Individualhilfe.</p> <p>Für die übrigen Schulkosten, d.h. die Sachkosten sowie die Personalkosten für die sonstigen pädagogischen Kräfte (insbes. Sozialpädagogen) sowie die nicht-pädagogischen Angestellten, kommt hingegen der Schulträger (Gemeinde, Landkreise..) auf.</p> <p>Gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 SchG errichtet und unterhält er die Schulgebäude, die Schulräume, stellt die erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Dafür erhalten die Schulträger nach § 17 Abs. 1 FAG vom Land für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag).</p> <p>Zu den vom Schulträger zu tragenden Kosten gehören nach § 18 Abs. 1 FAG auch die Schülerbeförderungskosten, die allerdings teilweise vom Land erstattet werden.</p> <p>Die weiterführenden allgemeinen Schulen erhalten nach der gesetzlichen Systematik auch für behinderte Kinder, die inklusiv beschult werden, keine zusätzlichen Zuweisungen. (Dies wird dadurch gelöst, dass die Schüler finanzierungsrechtlich Schüler der Sonderschulen sind bzw. bleiben. Diese leiten dann die Sonderschullehrerstunden und die entsprechenden Sachmittel passgenau an die allgemeinen Schulen weiter. Gesetzlich geregelt ist dies nicht!)</p> <p><u>Verfahren zur Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§ 82 SchG):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Feststellung obliegt der Schulaufsichtsbehörde (Abs. 1 S.1; Abs. 2) - Einleitung eines Feststellungsverfahrens: grundsätzlich auf Antrag der Eltern (Abs. 1 S.1); ausnahmsweise durch die Schulaufsichtsbehörde selbst oder auf Antrag der allgemeinen Schule, wenn ansonsten dem Bildungsanspruch des Kindes nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt sind (Abs.2 S.2) - Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich die Kinder an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschl. Schulleistungsprüfung, Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen (Abs. 2 S. 3). 	<p>Es verbleiben also Schnittstellenprobleme, die daher rühren, dass schulbezogene Entscheidungsverantwortung und sozialrechtliche Finanzierungsverantwortung auseinanderfallen.</p>	<p>Tätigkeiten bedürfen).</p> <p>Eine strikte Trennung pädagogischer und unterrichtsbezogener Tätigkeiten von Schulassistenten und Lehrkräften ist allerdings weder möglich noch sinnvoll.</p>
--	--	--

<p>§ 83 SchG regelt den Ablauf des Beratungs- und Entscheidungsverfahrens bzgl. der Wahl/Bestimmung des Lernortes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern umfassend über die schulischen Angebote – sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren- Anschließend können die Eltern wählen, ob sie ihr Kind in eine allgemeine Schule oder an ein SBBZ geben wollen. Allerdings nur in der Primarstufe und Sekundarstufe 1 (Abs. 2)- Wählen die Eltern eine allgemeine Schule, hat die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durchzuführen. Dort wird die Beschulungsmöglichkeit an konkreten allgemeinen Schulen erörtert. Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern eine allgemeine Schule vor (Abs. 3)- Abweichend von der Schulwahl der Eltern kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass der Anspruch an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können (Abs. 4 S. 1 Hs 1). In besonderen Fällen kann sie auch festlegen, dass der Anspruch an einem SBBZ erfüllt wird (Abs. 4 S. 1 Hs. 2). <p>§ 84a SchG ermächtigt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum Erlass besonderer Bestimmungen z. B. zum Feststellungsverfahren nach § 82 SchG, zur Ausübung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts (§ 83 SchG) und zum zieldifferenzierten Unterricht nach § 15 Abs. 3 SchG.</p>		
--	--	--

BTHG: Notwendige Klärungen, Konkretisierungen, etc.

	BTHG §§	Handlungsbedarf
	<p>Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen, Kap. 1</p> <p>§ 4 Leistungen zur Teilhabe (3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.</p> <p>§ 5 Leistungsgruppen Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht: 1... 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.</p> <p>§ 6 Rehabilitationsträger (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein: 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach §5 Nummer 1, 2, 4 und 5</p> <p>§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen (1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2.</p> <p>§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. ... Den besonderen Bedürfnissen...sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen. (4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.</p> <p>§ 19 Teilhabeplan (Teil 1, Kap.4) (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen</p>	<p>Auflösung der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kindern mit seelischer und Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung; vgl. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII. Damit eindeutige Zuständigkeit bei einem Leistungsträger für die Leistung „Schulbegleitung“.</p> <p>Die gängige Praxis, Eltern auf die Möglichkeit einer Schulbegleitung über das Jugendamt (statt über die Schule) hinzuweisen würde entfallen. Sie müssten kein Gutachten nach § 35a SGB VIII erstellen lassen. Die Schule wäre für die Inangsetzung des Hilfeprozesses der Familie mit dem Jugendamt unter der Überschrift „SPFH“ zuständig und die Familie könnte sich einem Prozess über die familiären Gegebenheiten bzw. Probleme nicht so leicht entziehen.</p> <p>Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zwischen Jugendhilfe und Schule. Erfolgreich: Kombination zwischen Hilfe zur Erziehung (§ 31 SGB VIII) und Schulbegleitung.</p> <p>Wie muss das Hilfebedarf-Erfassungsinstrument im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht und den Bedarf einer Schulbegleitung aussehen?</p>

	<p>Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.</p> <p>(2) Der Teilhabeplan dokumentiert</p> <p>2. die Feststellung über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13</p> <p>5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung</p> <p>§ 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Teil 1, Kap. 5)</p> <p>(1) Im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffene Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden. 2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden <p>..</p>	
	<p>§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Teil 1, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Kap. 12)</p> <p>(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen an Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.</p> <p>(2) Die Leistungen umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, 2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, 3. Hilfen zur Hochschulausbildung und 4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. <p>Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p> <p>§ 76 Leistungen zur sozialen Teilhabe (Teil 1, Kap. 13)</p> <p>(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den kapiteln 9 – 12 erbracht werden. Hierzu gehört...</p> <p>(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1... 2. Assistenzleistungen 7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung 7. Leistungen zur Mobilität 8. Hilfsmittel <p>§ 78 Assistenzleistungen</p> <p>(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung es Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitä-</p>	

ten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztliche und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

....

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 2

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)

§ 90 Abs. 1, 4 und 5 (Teil 2, Kap. 1):

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2)..

(3)..

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe:

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

(3)..

§ 94 Aufgaben der Länder

(1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. ...

(3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützend die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.

§ 95 Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zählen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe. § 60 SGB XII und § 12 EinglVO konkretisieren den Inhalt der Leistungspflicht:

Diese Hilfe umfasst danach namentlich:

- heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern.

- Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen, und

- Hilfe zu Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

§ 96 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit Leistungsanbietern und anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betrifft, zusammen.
(2) ..

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis (Kap. 2)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2...
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

§ 105 Leistungsformen

(1) ...
(2) ...
(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

§ 108 Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

§112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kap. 5)

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen
1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die genaue Abgrenzung zwischen erlaubter alltagspraktisch-pflegerischer Tätigkeit und unerlaubter pädagogisch-unterrichtender Tätigkeit ist in der Praxis nicht möglich. Oftmals wird eine qualifizierte Schulbegleitung notwendig, da die Arbeit doch in den pädagogisch-unterrichtenden Bereich hineingeht, besonders bei inklusiver Beschulung.
Vgl. auch BSG-Entscheidung 2012, wonach bei einem zugrundeliegenden individualisierten Förderverständnis eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch dann bestehen kann, wenn die Maßnahmen eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören.

<p>Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagesangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.</p> <p>...</p> <p>(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.</p> <p>§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Teil 2, Kap. 6)</p> <p>(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 – 5 erbracht werden. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.</p> <p>(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere</p> <p>..</p> <p>2. Assistenzleistungen</p> <p>7. Leistungen zur Mobilität</p> <p>§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme</p> <p>§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung</p> <p>(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.</p> <p>§ 119 Gesamtplankonferenz</p> <p>(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten die Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigten und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über</p> <p>2. die Wünsche des Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 bis 4 (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls)</p> <p>3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106 (Beratung und Unterstützung)</p> <p>4. die Erbringung der Leistung.</p>	<p>Ein anderslautendes BSG-Urteil sieht auch außerhalb des pädagogischen Kernbereichs der Schule eine Zuständigkeit der Schulverwaltung sofern der Nachranggrundsatz nach § 2 SGB XIII greift.</p> <p>Abgrenzung der Aufgaben die zum Kernbereich der Schule gehören (..alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll) von den typischen Hilfen für eine angemessene Schulbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation des Arbeitsplatzes - Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien - Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten - Aufpassen, Informationen von der Tafel abschreiben - (simultane) Übersetzung des Unterrichts (Gebärdendolmetscher) - Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration - Wiederholung der Arbeitsanweisungen - Ermutigen - Arbeitshaltung unterstützen, Anleitung zum Durchhalten, Arbeiten - § 105Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung - Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung - Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten - Ruhephasen ermöglichen, Schonraum ermöglichen und beaufsichtigen - Erkennen und vermeiden von Überforderungssituationen - Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten - Strukturierung von freien Unterrichtssituationen - Rückkoppelung mit Lehrkraft - Emotionale Stabilisierung - Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten - Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht <p>Leistungen die einen typischen Eingliederungshilfebedarf begründen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung, pünktlich zu erscheinen - Sachen ein- und auspacken - Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten - Aufsicht, dass Schüler nicht unkontrolliert das Schulgelände verlässt - Sinnvolle und altersangemessene Pausengestaltung - Führen von Einzelgesprächen - Unterstützung der Integration im Klassenverband - Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung - Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung - Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen - Unterstützungsleistungen bei An- und Auskleiden - Unterstützung bei Toilettengängen - Unterstützung bei den Mahlzeiten - Hilfe bei Treppengängen - Unterstützung beim Raumwechsel - Ruhephasen ermöglichen
---	--

<p>§ 120 Feststellung der Leistungen (2) Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. ... Ist eine Gesamtplankonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplanes zugrunde zu legen. (4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>§ 121 Gesamtplan (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung,.... Er Bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit 1. dem Leistungsberechtigten, 2. einer Person seines Vertrauens und 3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit d) dem Jugendamt (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 (Teilhabeplan) mindestens 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,</p> <p>§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung (1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln: 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und 2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) (2) In der Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen: 4. die Festlegung der personellen Ausstattung, 5. die Qualifikation des Personals (3) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 festgelegt. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 Pauschale Geldleistung) zu kalkulieren. Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung vereinbart werden.</p> <p>§ 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Emotionale Stabilisierung - Hilfe in Konfliktsituationen - Hilfe bei Orientierung in neuer Umgebung - Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern <p>Es bedarf eines transparenten Antrags- und Genehmigungsverfahrens mit einer hinterlegten Zeitschiene damit vor Schulbeginn die Schulbegleitung mit der entsprechenden Qualifikation sowie die Vergütung feststehen bzw. bewilligt sind.</p> <p>Es bedarf einer Beschreibung, über welche Qualifikation die Schulbegleitung im Einzelfall verfügen muss (FSJ, Hilfskraft, Fachkraft..) und welcher zeitliche Umfang der Einsatz der Schulbegleitung umfasst. Ebenso ist ein definierter Stundenumfang für Anleitung und Verwaltung des Leistungserbringers in der Vergütung zu berücksichtigen.</p>
---	--

	<p>von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen</p> <p>(1) In der schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie 2. die Vergütungen der Leistung (Vergütungsvereinbarung) <p>(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers, 2. der zu betreuende Personenkreis 3. Art, Ziel und Qualität der Leistung, 4. die Festlegung der personellen Ausstattung, 5. die Qualifikation des Personals sowie 6. die erforderliche sächliche Ausstattung. <p>(3) Die Vergütungspauschale besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, 2. der Maßnahmepauschale sowie 3. einen Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.</p>	
		<p>Dem Schulträger obliegt die alleinige Sicherstellung der Schulbildung auch bei behinderten Kindern (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 SGB XII). Durch eine Zusammenführung der Zuständigkeiten im Schulrecht wäre das Problem der reinen Zuständigkeit der Schulträger auf den pädagogischen Kernbereich gelöst und die Schule dürfte eine Schulbegleitung auch an den Schnittstellen zu Assistenzleistungen bzw. für die Erbringung von Assistenzleistungen einsetzen.</p> <p>Zu klären ist, in welchem Verhältnis das schulbezogene Bestimmungsrecht der Schulaufsichtsbehörden bzw. ein entsprechendes Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu den Leistungsverpflichtungen des Sozialleistungsträgers steht.</p>